



II-8476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/73-I/6/89

10. August 1989

3970/AB

1989 -08- 11

zu 3954/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. DILLERSBERGER, Mag. HAUPT haben am 13. Juni 1989 unter der Nr. 3954/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zielkonflikt zwischen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Information über Gesundheitsgefahren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stehen einem Ressort im Bundeskanzleramt Unterlagen über den negativen Einfluß von Verunsicherung und Informationsmangel auf den Gesundheitszustand von Einzelpersonen bzw. der Bevölkerung zur Verfügung?
2. Stehen einem Ressort im Bundeskanzleramt Unterlagen über erschwerende Umstände aufgrund von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bei der rechtzeitigen Warnung der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zur Verfügung?
3. Welche Maßnahmen zur eindeutigen Klärung des Zielkonflikts zwischen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Information über Gesundheitsgefahren werden Sie auf nationaler und internationaler Ebene setzen?"

Unbeschadet des Umstands, daß mir im Gegenstand keine Kompetenz zukommt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Ohne der Frage nachzugehen, ob Verunsicherung und Informationsmangel den Gesundheitszustand von Einzelpersonen bzw. der Bevölkerung überhaupt negativ beeinflussen können, teile ich mit, daß solche Unterlagen im Bundeskanzleramt nicht zur Verfügung stehen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Der Umstand, daß Daten, die bei einer Behörde bekannt sind und nur im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht publiziert werden, hindert die Warnung der Öffentlichkeit nicht. Sofern eine gesetzliche Grundlage für die Ermittlung umweltspezifischer Daten besteht, sind auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse kein Hindernis für die zuständige Behörde, die Daten zu ermitteln und gegebenenfalls - darauf aufbauend - die Bevölkerung zu warnen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß im Sinne des umweltpolitischen Vorsorgeprinzips und in Analogie zu Regelungen in manchen anderen umweltpolitisch fortschrittlichen Industriestaaten eine umfassendere Umweltdatenauskunftspflicht auch in Österreich diskutiert werden sollte. Im Zuge eines solchen Diskussionsprozesses wäre eine Nutzenabwägung zwischen wettbewerbsspolitisch begründetem Schutzbedürfnis von Emittenten und gesundheitspolitisch begründetem Informationsbedürfnis der Bevölkerung vorzunehmen, wobei im Zweifelsfalle Gesundheitsaspekte schwerer zu gewichten wären.

